Muster-Brandschutzordnung

**Allgemeines Verhalten der Arbeitnehmer**

* Grundsätzlich ist immer auf Ordnung und Sauberkeit in der Arbeitsstätte zu achten.
* Die Arbeitnehmer haben besondere Vorsicht bei der Verwendung von offenem Feuer, brennenden Zigaretten etc. walten zu lassen.
* Elektrische Anlagen sind sorgfältig und vorschriftsgemäß zu verwenden und instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen (mit Verlängerungsleitungen und Mehrfachsteckdosen) ist verboten.
* Schäden an elektrischen Installationen und Verbrauchseinrichtungen sind umgehend beheben zu lassen. Hierzu zählt z.B. auch das sofortige Instandsetzen defekter Leuchtstoffröhren.
* Private elektrische Geräte, dürfen nur mit Genehmigung des Brandschutzbeauftragenin Betrieb genommen werden. Kaffeemaschinen dürfen an geeigneten Plätzen oder in Teeküchen nach Rücksprache mit dem Brandschutzbeauftragten verwendet werden. Die Verwendung von Elektrokochgeräten und elektrischen Kleinheizgeräten mit offenen Heizdrähten ist jedenfalls verboten.
* Verkehrswege dürfen durch Gegenstände nicht verstellt werden, wenn dadurch deren gesetzlich vorgeschriebene Mindestbreite (Arbeitsstättenverordnung) nicht eingehalten wird. Verkehrswege sind alle Wege in der Arbeitsstätte, die während des regulären Betriebsablaufes oder zum Verlassen der Arbeitsstätte von Arbeitnehmern begangen oder befahren werden.
* Fahrzeuge dürfen im Bereich des Hofes nur in der Weise abgestellt werden, dass das Öffnen der in den Hof führenden Türen nicht behindert wird und Verkehrswege freigehalten werden. Insbesondere ist der vom Eingangstor in den Hof führende Gang freizuhalten.
* Alle Brandabschnittstüren (T30/EI30, T60/EI60, T90/EI90) sind mit Selbstschließern versehen, deren Funktion keinesfalls behindert werden darf. Insbesondere ist das Offenhalten von Brandabschnittstüren durch Verklemmen mit Keilen und dergleichen strengstens untersagt.
* An sämtlichen Doppelflügeltüren zu Stiegenhäusern, die auf Fluchtwegen liegen, wurden Einhand-Panikverschlüsse angebracht. Wird der Hebel nach oben umgelegt, lassen sich beide Flügel der Türen, auch wenn sie versperrt sind, öffnen. Überdies können Fluchttüren mit jedem Büroschlüssel geöffnet werden.
* Leicht brennbare Gegenstände und Druckgasflaschen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Brandschutzbeauftragten verwendet und gelagert werden.
* Verbotstafeln betreffend Rauchverbot, Umgang mit offenem Licht u.dgl. sind unbedingt zu beachten.
* Arbeiten mit offenem Licht undFeuer, z.B. alle Arten von Schweißarbeiten, dürfen nur durch Fachpersonal und im Einvernehmen mit dem Brandschutzbeauftragten oder dessen Stellvertreter durchgeführt werden. Nach Beendigung dieser Arbeiten ist eine besondere Überprüfung der Brandsicherheit vorzunehmen.
* Die Hinweise betreffend Brandverhütung, Aufstellungsorte von Feuerlöschern und Fluchtmöglichkeiten dürfen nicht verdeckt, verstellt, beschädigt oder entfernt werden. Jede Manipulation an den Ringrufglocken ist, da diese auch zur Auslösung des Feueralarms dienen, untersagt.
* Im Betrieb angebrachte Gefahren-, Fluchtweg- und Hinweisschilder sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen, entfernt oder umgestaltet werden.
* Bei Brand- oder Gasgeruch (Explosionsgefahr) ist die Ursache sofort festzustellen und gegebenenfalls die Brandmeldestelle zu verständigen.
* Auf Heizkörpern und sonstigen technischen und maschinellen Einrichtungen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden, sofern die gegenständliche Einrichtung nicht ausdrücklich diesem Zweck dient.
* Jeder Umstand, der eine Gefährdung der Sicherheit annehmen lässt, ist unverzüglich der Brandmeldestelle (siehe Abschnitt 5) bekannt zu geben.
* Bei Arbeitsschluss müssen die Arbeitsräume vom jeweiligen Benutzer in Ordnung gebracht werden. Abfälle müssen in den hierfür vorgesehenen Behälter deponiert werden.
* Aschenbecher dürfen keinesfalls in Papierkörbe geleert werden.
* Der verantwortliche Benutzer einer Räumlichkeit hat bei Dienstschluss dafür zu sorgen, dass sämtliche elektrische Einrichtungen, wie z.B. Schreib- und Rechen­maschinen, Computer, Drucker etc., sowie die Raumbeleuchtung abgeschaltet werden. Von dieser Bestimmung sind jene Geräte ausgenommen, die ihrer Verwendung nach auch nach Dienstende eingeschaltet bleiben sollen, wie z.B. Netzwerkserver, Kühlschränke, Kleinwasserheizer etc.